



Beitrittserklärung

Name, Vorname, Geburtsname

Geburtsdatum

Straße

PLZ, Ort

Telefon privat

Telefon geschäftlich

E-Mail-Adresse

Hiermit beantrage ich die Aufnahme als

- ordentliches Mitglied**
 - ausbildungsberechtigtes Mitglied**
 - LehrtherapeutIn**
 - SupervisorIn**
- } Mehrfachantrag möglich
- 120,- € Jahresgebühr (notwendige Unterlagen siehe Satzung und Standards des BTD)
- Ich möchte bis zur Anerkennung als außerordentliches Mitglied geführt werden.

Bearbeitungsgebühr (einmalig bei Antragstellung)

- 60,- € Bearbeitungsgebühr für Anerkennung als ordentliches Mitglied
 - 40,- € Bearbeitungsgebühr für Anerkennung als ordentliches Mitglied mit Abschluss bei anerkannten Ausbildungsinstituten
- ausbildungsberechtigtes Mitglied, LehrtherapeutIn, SupervisorIn:**
- 135,- € Bearbeitungsgebühr für Einfachbeantragung
 - 220,- € Bearbeitungsgebühr für Doppelbeantragung
 - 270,- € Bearbeitungsgebühr für Mehrfachbeantragung

-
- außerordentliches Mitglied** 120,- € Jahresgebühr **Freundeskreis** 120,- € Jahresgebühr

-
- studentisches Mitglied** (TanztherapeutIn in Ausbildung unter Vorlage einer Bescheinigung des Ausbildungsinstituts)
60,- € Jahresgebühr Ich habe die Ausbildung im Institut _____ im Monat/Jahr _____ begonnen.

-
- Ausbildungsinstitut** (notwendige Unterlagen siehe Satzung und Standards des BTD)
260,- € Jahresgebühr
200,- € Bearbeitungsgebühr für die Erstanerkennung und jeweils 150,-€ für zukünftige Wiederanerkennungen
460,- €

Mit dem Antrag auf Anerkennung als ordentliches bzw. ausbildungsberechtigtes Mitglied oder als Ausbildungsinstitut wird die Bearbeitungsgebühr für den Antrag fällig. Sie wird direkt berechnet und ist unabhängig vom Ergebnis des Anerkennungsverfahrens. Hiermit erkläre ich in Kenntnis der Satzung des Berufsverbandes der TanztherapeutInnen Deutschlands e.V. meinen Eintritt mit unten angegebenen Datum.

Ich erkläre mich damit einverstanden

(bitte zutreffendes ankreuzen),

- dass meine Kontaktdaten an KollegInnen weitergegeben werden dürfen,

- dass meine E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Ort an Interessierte für Tanztherapie oder Supervision weitergegeben werden dürfen,

- Ich bitte um Aufnahme meiner E-Mail-Adresse: _____ in die BTD-Mailingliste. Damit erhalte ich alle Mails, die innerhalb des BTD-Kommunikationsforums versandt werden und kann meinerseits Emails einstellen.

- Ich habe die Etikette der Mailingliste gelesen und akzeptiere diese Bedingungen.



Berufsverband der
TanztherapeutInnen
Deutschlands e.V.

Ich bin damit einverstanden,
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ich bin nicht damit einverstanden,

dass die hier erhobenen personenbezogenen Daten entsprechend der Datenschutzverordnung DS-GVO ausschließlich für die Antragsbearbeitung und zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, der Mitgliederinformation sowie des Beitrags- und Gebühreneinzugs und der Rechnungsstellung im erforderlichen Umfang mithilfe von Computern (automatisiert) elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

Mir ist bekannt, dass meine Postanschrift, solange ich Mitglied im BTD e.V. bin, dem Ernst Reinhardt Verlag mitgeteilt wird, damit der Verlag die Zeitschrift „körper tanz bewegung“ mir zusenden kann.

Dieses Einverständnis kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Ethik-Kodex

Stand: Januar 2018

Gliederung des Ethikkodex

1. Präambel
2. Die therapeutische Tätigkeit als Tanztherapeut/in (Berufsbezeichnung)
3. Fachliche Kompetenz und Fortbildung
4. Vertraulichkeit und Schweigepflicht
5. Körperkontakt
6. Menschenbild und Rechte der PatientInnen/KlientInnen
7. Aufklärungs- und Sorgfaltspflicht
8. Darstellung der Tanztherapie in der Öffentlichkeit
9. Kollegiale Zusammenarbeit
10. Ethische Grundsätze im Ausbildungsbereich
11. Mitwirkung im Gesundheitswesen
12. Forschung in der Tanztherapie
13. Umgang mit Verstößen gegen die berufsethischen Richtlinien
14. Einhaltung der Standards bei Unterrichtstätigkeit in Fortbildungsinstituten

1. Präambel

Der folgende Ethikkodex dient dazu, ethische Grundlagen/Standards für Tanztherapeut/innen zu definieren, die für alle künstlerisch, psychotherapeutisch und gesundheitsbewahrend tätigen Mitglieder des BTD e.V. verbindlich sind. Das Leitprinzip des Ethikkodex ist, dass Tanztherapeut/innen immer zum Wohl ihrer PatientInnen/KlientInnen tätig sind. Der Ethikkodex bietet keine Handlungsanweisungen sondern lediglich Handlungsorientierung und unterstützt die kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Tun und der eigenen Haltung. Dies wird verstanden als ein Prozess stetiger Rückbesinnung und Bewertung, aus dem sich neue Perspektiven entwickeln lassen.

Der BTD definiert Tanztherapie als die psychotherapeutische Verwendung von Tanz und Bewegung zur Integration von körperlichen, emotionalen und kognitiven Prozessen des Menschen. Sie wird auch als künstlerische Therapie definiert, die Tanz und Bewegung als Medium zur Persönlichkeitserweiterung nutzt.

Der Ethikkodex dient weiter zum Schutz von PatientInnen/KlientInnen vor unethischer Anwendung von Tanztherapie und als Grundlage für die Klärung von Beschwerden.

2. Die therapeutische Tätigkeit als Tanztherapeut/in (Berufsbezeichnung)

Der Beruf der Tanztherapeutin ist ein eigenständiger, wissenschaftlich und praktisch fundierter Beruf. Er dient der Indikationsstellung und der planvollen Behandlung von psychisch, sozial und/oder somatisch bedingten psychischen Leidenszuständen mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden. Ziel der Tanztherapie ist es, in der nonverbalen und verbalen Interaktion zwischen einer/m oder mehreren PatientInnen/KlientInnen und einem oder mehreren tanztherapeutisch Tätigen einen Prozess in Gang zu setzen, der Veränderungen und Weiterentwicklungen z.B. in Einzel-, Paar- oder Gruppentherapie mit tanztherapeutischen Methoden und Techniken ermöglicht. Therapeut/innen sind verantwortlich für den Aufbau einer tragfähigen, sicheren und schützenden Beziehung zum Klienten/zur Klientin.

Die Bezeichnung Tanztherapeut/in BTD®, ist geschützt durch die Anerkennungsstandards des BTD e.V., ebenso die Bezeichnungen Ausbildungsberechtigte Tanztherapeut/in BTD, Ausbildungsberechtigtes Institut für Tanztherapie BTD, Supervisor/in BTD und Lehrtherapeut/in BTD.

Benedikt-Hagn-Str. 5 B
80689 München

T 089 / 58 97 90 23
E info@btd-tanztherapie.de
www.btd-tanztherapie.de

Amtsgericht Frankfurt a. M.
VR 10923

3. Fachliche Kompetenz und Fortbildung

- a.) Jedes Mitglied des BTÖ verpflichtet sich, Tanztherapie nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und sich regelmäßig durch Supervision und den Besuch fachlicher Veranstaltungen (innerhalb der Tanztherapie und benachbarter Gebiete) gemäß der Fortbildungsordnung weiterzubilden. Jedes Mitglied hat sich bei der Ausübung auf jene Arbeitsgebiete und -methoden zu beschränken, in der sie/er nachweislich qualifiziert ist.
- b.) Ausbilder/innen BTÖ, Supervisor/innen BTÖ und Lehrtherapeut/innen BTÖ verpflichten sich zur regelmäßigen Fortbildung gemäß der Fortbildungsordnung und zur transparenten Selbstdarstellung ihrer Fachkompetenz.
- c.) Jede/r Therapeut/in darf nicht praktizieren, wenn die therapeutische Kompetenz erheblich eingeschränkt ist durch physische oder psychische gesundheitliche Probleme. Dies bezieht sich auch auf den Einfluss von Drogen verschiedener Art.

4. Vertraulichkeit und Schweigepflicht

Alle Informationen, die den/die PatientIn/KlientIn betreffen, sind vertraulich zu behandeln, sowohl in der therapeutischen Tätigkeit als auch in der Supervision.

Alle Aufzeichnungen und Unterlagen, die den/die PatientIn/KlientIn betreffen, müssen entsprechend der Datenschutzgesetze gespeichert und abgelegt werden.

5. Körperkontakt

Die Tanztherapeut/innen respektieren die körperlichen, persönlichen, kulturellen, spirituellen, religiösen und politischen Grenzen der PatientInnen/KlientInnen. Innerhalb dieser Grenzen kann es zu Körperkontakt kommen. Sexuelle Stimulationen und Handlungen sind Missbrauch der PatientInnen/KlientInnen und dürfen unter keinen Umständen stattfinden.

6. Menschenbild und Rechte der PatientInnen/KlientInnen

Tanztherapie soll ausschließlich zum Wohle der PatientInnen/KlientInnen durchgeführt werden, wobei die/der Tanztherapeut/in die Grenzen der therapeutischen Beziehung jederzeit respektieren muss und es nicht zu emotionalen, finanziellen oder sexuellen Ausbeutungen der PatientInnen/KlientInnen kommen darf.

7. Aufklärungs- und Sorgfaltspflicht

Die/der Tanztherapeut/in klärt ihre/n PatientIn zu Beginn der Therapie über dessen Rechte und folgende Aspekte auf: die Methode der Tanztherapie, die Rahmenbedingungen, das Setting, den voraussichtlichen Umfang der Therapie, die finanziellen Bedingungen der Therapie, die Schweigepflicht und Beschwerdemöglichkeiten.

8. Darstellung der Tanztherapie in der Öffentlichkeit

Unseriöse oder irreführende Werbung und Vergleiche sind unzulässig. Die Inanspruchnahme von Kompetenzen für Methoden, für die keine adäquate Qualifikation erworben wurde, ist zu unterlassen.

9. Kollegiale Zusammenarbeit

Tanztherapeut/innen sind bei Bedarf zur kollegialen Zusammenarbeit - auch mit VertreterInnen anderer Disziplinen - zum Wohle von PatientInnen/KlientInnen verpflichtet. Tanztherapeut/innen verpflichten sich, die Arbeit der Gremien, insbesondere bei persönlicher Betroffenheit, zeitnah zu unterstützen, um so aktiv die Qualifizierung und Qualitätssicherung des Berufsbildes zu stärken.

10. Ethische Grundsätze im Ausbildungsbereich speziell für Ausbildungsinstitute und Ausbildungstätige

Die vom BTD anerkannten Ausbildungsinstitute sind verpflichtet, diesen Ethikkodex sinngemäß ihren Ausbildungsrichtlinien zugrunde zu legen.

Ausbildungsinstitute müssen weiterhin gewährleisten:

- a.) dass eine klare Trennung von Ausbildungsseminaren und ausbildungsunabhängigen Selbsterfahrungsseminaren oder Therapiegruppen vorliegt,
- b.) dass es innerhalb der Ausbildung mehrere Ausbilder/innen gibt (siehe aktuelle Standards),
- c.) dass die Ausbilder/in und Lehrtherapeut/in bezogen auf eine SchülerIn/StudentIn zwei verschiedene Personen sein müssen.

Lehrtherapeut/innen müssen gewährleisten, dass sie Ausbildungskandidat/innen nicht zeitnah oder zeitgleich im Praktikum betreuen.

11. Mitwirkung im Gesundheitswesen

In ihrer gesellschaftlichen Verantwortung für die Menschenrechte werden Tanztherapeut/innen ermutigt, ihren Beitrag zur Erhaltung und Schaffung von Lebensbedingungen zu leisten, die der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der psychischen Gesundheit sowie der Entwicklung und Reifung von Menschen dient.

12. Forschung in der Tanztherapie

Tanztherapeut/innen sollen nach ihren Möglichkeiten an Forschungsvorhaben mitwirken. Die Durchführung solcher Forschungsvorhaben sowie die hieraus entstehenden Publikationen müssen dem Ethikkodex entsprechen. Die Interessen der PatientInnen/KlientInnen sind vorrangig.

13. Umgang mit Verstößen gegen die berufsethischen Richtlinien

Der BTD legt in seiner Satzung und Geschäftsordnung ein angemessenes Beschwerdeverfahren fest. Die Beschwerdeinstanz ist eine von der Mitgliederversammlung gewählte Ethikbeschwerdekommision.

14. Einhaltung der Standards bei Unterrichtstätigkeit in Fortbildungsinstituten

Mitglieder verpflichten sich, ihre Lehrtätigkeit in professionellen Berufsausbildungen zur/zum zertifizierten Tanztherapeutin/en nur dann auszuüben, wenn diese Institute die BTD-Standards für Ausbildungsinstitute erfüllen. Das gilt auch für eigenständige Grundausbildungen, die dann durch eine Aufbauphase zu einer regulären Berufsausbildung wird.

Ausnahmeregelungen betreffen Institute/Studiengänge, die im aktuellen Überprüfungsverfahren zur Anerkennung als BTD-Ausbildungsinstitut alle Kriterien, außer dem Durchlauf eines Ausbildungsjahrgangs, nachweislich erfüllt haben. Wurde das Überprüfungsverfahren vom Gremium für Standardfragen für das jeweilige Institut/den Studiengang abgelehnt, gelten die oben beschriebenen Bedingungen. Als weitere Ausnahme gilt die Unterrichtstätigkeit im Ausland, wenn in der Ausbildung für Tanztherapie ein dem Land entsprechendes professionelles Niveau angestrebt wird.

Lehrtätigkeiten, die nicht auf eine Zertifizierung als Tanztherapeut/in ausgerichtet sind, können selbstverständlich durchgeführt werden.

Ort, Datum

Name

Unterschrift



Berufsverband der
TanztherapeutInnen
Deutschlands e.V.

SEPA-Lastschriftmandat

Zahlungsempfänger:

BTD
Berufsverband der TanztherapeutInnen Deutschlands e.V.
Benedikt-Hagn-Straße 5 B
80689 München

Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE25ZZZ00000668237**

Mandatsreferenz:

(wird vom BTD eingetragen und dem Zahlungspflichtigen separat mitgeteilt)

Ich ermächtige den Berufsverband der TanztherapeutInnen Deutschlands e.V. (BTD), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom BTD auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Bei Nichteinlösung der Lastschrift gehen die Bankgebühren zu meinen Lasten.

Zahlungsart: Einmalige und wiederkehrende Zahlung

Zahlungspflichtiger (Kontoinhaber):

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Land:

IBAN des Zahlungspflichtigen:
(max. 35 Stellen)

BIC:
(8 oder 11 Stellen)

Kreditinstitut:

Ort:

Datum:

Unterschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):

Benedikt-Hagn-Str. 5 B
80689 München

T 089 / 58 97 90 23
E info@btd-tanztherapie.de
www.btd-tanztherapie.de

Amtsgericht Frankfurt a. M.
VR 10923

Satzung

Stand: Januar 2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Berufsverband der TanztherapeutInnen Deutschlands e.V. (BTD)
2. Er wurde am 19. Februar 1995 gegründet und hat seinen Sitz in Frankfurt a.M.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der BTD ist als Verband beim Amtsgericht Frankfurt a.M. eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verband dient der Wahrung, Vertretung und Förderung der Interessen des Berufsstandes der TanztherapeutInnen, in dem er die Tanztherapie als gesundheitsbewahrendes bzw. -förderndes psychotherapeutisches Verfahren etabliert und weiterentwickelt.

Aufgaben des Verbandes sind:

1. Förderung der tanztherapeutischen Theoriebildung durch Ausweitung von Forschung und Lehre
2. Ergreifung von Maßnahmen zur Ausweitung tanztherapeutischer Angebote
3. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Instituten, Vereinen und Verbänden auf dem Gebiet der Tanztherapie und anderer kreativ- und körpertherapeutisch orientierter Verfahren
4. Entwicklung und Kontrolle berufsethischer Richtlinien
5. Sicherung und Entwicklung des Berufsstandes

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verband führt folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (gemäß den Standards des BTD)
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) studentische Mitglieder
 - d) Freundeskreis
 - e) Ehrenmitglieder.
2. **Ordentliche Mitglieder** sind natürliche Personen, die eine Ausbildung in Tanztherapie entsprechend den gültigen Standards des BTD absolviert haben. Außerdem können juristische Personen wie Ausbildungsinstitute für Tanztherapie ordentliche Mitglieder sein, die entsprechend den gültigen Standards des BTD ausbilden.
3. **Außerordentliche Mitglieder** sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele und Aktivitäten des Verbandes unterstützen. Sie erfüllen noch nicht die Standards

Benedikt-Hagn-Str. 5 B
80689 München

T 089 / 58 97 90 23
E info@btd-tanztherapie.de
www.btd-tanztherapie.de

Amtsgericht Frankfurt a. M.
VR 10923

für eine ordentliche Mitgliedschaft, streben diese aber innerhalb einer Frist von 2 Jahren nachweislich an. Außerordentliche Mitglieder können nicht wählen, nicht in Organe des Verbandes gewählt werden und haben in den Versammlungen des Verbandes kein Stimmrecht und kein Antragsrecht.

4. **Studentische Mitglieder** sind natürliche Personen, die sich in der Ausbildung zur/zum TanztherapeutIn an einem BTD-anerkannten Ausbildungsinstitut befinden. Die studentische Mitgliedschaft wird auf Antrag nach Abschluss der Ausbildung in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt. Liegt der Geschäftsstelle nach einer Frist von 6 Jahren kein Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft vor, wird die studentische Mitgliedschaft automatisch in eine außerordentliche Mitgliedschaft umgewandelt. Studentische Mitglieder können nicht wählen, können nicht in Organe des Verbandes gewählt werden und haben in den Mitgliederversammlungen des Verbandes kein Stimmrecht und Antragsrecht.
5. Zum **Freundeskreis** gehören natürliche oder juristische Personen, die die Ziele und Aktivitäten des Verbandes unterstützen, aber nicht tanztherapeutisch ausgebildet und tätig sind. Mitglieder aus dem Freundeskreis können nicht wählen, können nicht in Organe des Verbandes gewählt werden und haben in den Versammlungen des Verbandes kein Stimmrecht und kein Antragsrecht.
6. **Ehrenmitglieder** sind natürliche Personen, die in besonderer Weise zu der Entwicklung der Tanztherapie beitragen oder beigetragen haben. Die Mitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften. Ehrenmitglieder können nicht wählen, können nicht in Organe des Verbandes gewählt werden und haben in den Versammlungen des Verbandes kein Stimmrecht und kein Antragsrecht.
7. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt aus dem Verband, der nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und muss spätestens zum 30. September bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Der Beitrag ist bis zum Tage des Austritts zu entrichten.
 - b) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung seiner Beitragspflicht, sonstiger Zahlungsverpflichtungen oder der Umsetzung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 5.10 nicht nachkommt. In diesem Falle kann ihm unter Fristsetzung von 3 Wochen vom Vorstand der Austritt nahegelegt werden. Kommt das Mitglied dieser Aufforderung nicht nach, so kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden, nachdem ihm vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.
 - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, wenn ein Mitglied permanent und in gravierender Weise gegen die Vereinsinteressen, die Satzung des Vereins und dessen Ordnungen (Ethikkodex, Standards, Fortbildungsordnung) verstößt, Pflichten nicht erfüllt, andere Mitglieder

beleidigt, den Verein schädigt. Der Ausschluss aus wichtigem Grund wird von der Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds beschlossen.

d) durch den Tod.

8. Ein verbandsinternes Rechtsbehelfsverfahren findet nicht statt. Die gerichtliche Anfechtung des Ausschlussbeschlusses ist nur binnen eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses zulässig (Ausschlussfrist).

Die Ausschlussfrist beginnt mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses zu laufen. Wenn es die Interessen des Verbandes gebieten, kann der Vorstand den Ausschlussbeschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

§ 4 Aufnahme

1. Der Aufnahmeantrag für die ordentliche und die studentische Mitgliedschaft ist schriftlich unter Beifügung der in dem Antragsformular aufgeführten erforderlichen Unterlagen an die Geschäftsstelle zu richten.
2. Der Aufnahmeantrag für die außerordentliche Mitgliedschaft und für die Mitgliedschaft als Freundeskreis ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.
3. Über die Anerkennung als ordentliches Mitglied entscheidet unter Beachtung der gültigen Standards des BTD das Gremium für Standardfragen.
4. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch das Gremium für Standardfragen kann innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Ablehnung ein schriftlich begründeter Widerspruch bei der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Ethikbeschwerdekommision bearbeitet diesen Widerspruch auf der Grundlage ihrer Geschäftsordnung.
5. Über die Anerkennung als außerordentliches, studentisches Mitglied bzw. Freundeskreismitglied entscheidet die Geschäftsstelle im Auftrag des Vorstandes. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, findet kein verbandsinternes Rechtsmittelverfahren statt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu unterstützen, das Ansehen des Verbandes zu wahren sowie die Beschlüsse und Auflagen der Verbandsorgane zu befolgen. Sie erkennen die Bestimmungen dieser Satzung und die Verbandsordnungen (insbesondere Ethikkodex, Standards, Geschäftsordnung, Fortbildungsordnung) an.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen des Verbandes zu vergünstigten Bedingungen teilzunehmen.

3. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt dazu, Anträge zu stellen und beinhaltet das aktive und passive Wahlrecht und das Stimmrecht. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter aus.
4. Außerordentliche, studentische Mitglieder, der Freundeskreis sowie Ehrenmitglieder haben kein passives und aktives Wahlrecht, kein Stimmrecht und kein Antragsrecht.
5. Die studentische Mitgliedschaft erlischt mit dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung. Für den Erhalt des BTD-Zertifikates ist die Anmeldung als ordentliches Mitglied Voraussetzung.
6. Ordentliche Mitglieder haben das Recht die Berufsbezeichnung **TanztherapeutIn BTD®** gemäß ihrer Anerkennung zu führen. Dieses Recht erlischt mit der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft.
7. Ordentliche Mitglieder sind zur Fortbildung nach den gültigen Richtlinien des Verbandes verpflichtet, um ihre vom BTD erteilte Anerkennung nicht zu verwirken.
8. Ordentliche Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Standards dieser Vereinigung für ihren jeweiligen Anerkennungsbereich.
9. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Ethikkodex einzuhalten und ihren Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
10. Ein Mitglied kann bei einem Verstoß gegen die Satzung, die Interessen des Verbandes, die Verbandsordnungen (insbesondere Ethikkodex, Fortbildungsordnung Standards und Geschäftsordnung) oder gegen die Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane mit folgenden Ordnungsmaßnahmen gemäßregelt werden:
 - a) Ausschluss aus der Mailingliste des BTD
 - b) Aussetzung der Zusendung der Zeitschrift
 - c) Ausschluss aus der TherapeutInnenliste des BTD
 - d) Statusaberkennung/-herabsetzung
 - e) Verweis
 - f) Ausschluss für längstens 1 Jahr von den Veranstaltungen des VerbandesDie Ethikbeschwerdekommision und der Vorstand beschließen nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Mehrheit über die Ordnungsmaßnahmen sowie deren Rücknahme bei Aufhebung der Verstöße. Kommt das Mitglied der Ordnungsmaßnahme nicht nach, erfolgt nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung der Antrag auf Ausschluss gemäß § 3.7 der Satzung.

§ 6 Beiträge

1. Der Verband erhebt von jedem Mitglied einen Jahresmitgliedsbeitrag (Geldbeitrag) und bei Antrag auf Anerkennung eine Bearbeitungsgebühr. Die Höhe des Beitrages und der Gebühren und deren Fälligkeit wird von den Mitgliedern beschlossen.

2. Die Mitgliedsbeiträge sind mangels anderweitiger Beschlussfassung der Mitglieder jährlich im Voraus zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verband besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
3. In besonderen Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag eine Beitragsermäßigung bzw. -aussetzung auf Zeit vom Vorstand genehmigt werden.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verband Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
5. Mitglieder, die nicht am Sepa-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Verbands durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt. Der Vorstand kann auch Mahngebühren beschließen.

§ 7 Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der besondere Vertreter
 - d) das Gremium für Standardfragen
 - e) die Ethikbeschwerdekommission
 - f) Fachausschüsse für konkrete Aufgabenstellungen
2. Das Verbandsamt ist ehrenamtlich. Der besondere Vertreter erhält eine Vergütung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Zehntel der Verbandsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Unabhängig davon kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief oder per E-Mail. Sofern ein Mitglied seine E-Mail-Adresse dem Verband mitteilt, gilt dies als Zustimmung zur Einladung zur Mitgliederversammlung per E-Mail. Bei Einladung mit einfachem Brief gilt die Einladung 3 Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen, bei Einladung per E-Mail mit der erfolgreichen elektronischen Versandaufgabe.

3. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen. In besonders eiligen Fällen kann die Einberufungsfrist auf 2 Wochen verkürzt werden. Der Grund für die Verkürzung muss in der Einberufung aufgeführt werden.
4. Bei Mitgliederversammlungen ist die Übertragung des Stimmrechtes mit schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass ein Mitglied jeweils nur ein Mitglied vertreten kann.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten:
 - Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns und Endes der Versammlung
 - Zahl der Anwesenden und Zahl der stimmberechtigten Mitglieder
 - Tagesordnungspunkte
 - Inhalt und Ergebnisse von Beschlüssen mit Angaben der Abstimmungsergebnisse (Stimmenzahl dafür, dagegen und Enthaltungen).Die Mitglieder erhalten jeweils eine Abschrift der Niederschrift.

§9 Beschlussfassung

1. Die Mitglieder entscheiden in der Mitgliederversammlung oder online über
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl zweier Rechnungsprüfer
 - c) Wahl des Gremiums für Standardfragen
 - d) Wahl der Mitglieder der Ethikbeschwerdekommision
 - e) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
 - f) Bestätigung der Fachausschüsse
 - g) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands und der Tätigkeitsberichte des Gremiums für Standardfragen, der Ethikbeschwerdekommision und der Fachausschüsse
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren
 - i) Beschluss über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - k) Beschlussfassung über die Standards – Die Standards sind Bestandteil der Satzung.
 - l) Beschlussfassung über den Ethikkodex – Der Ethikkodex ist Bestandteil der Satzung.
 - m) Verabschiedung der Geschäftsordnungen der Organe des Verbandes
 - n) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

2. Beschlussfassungen können auch im Online-Umlaufverfahren erfolgen (vgl. nachfolgend Ziffer 6). Folgende Tagesordnungspunkte bleiben jedoch der Mitgliederversammlung im Präsenzverfahren vorbehalten:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Auflösung des Verbandes
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. In der Mitgliederversammlung wird die Art der Abstimmung durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
6. Online-Beschlüsse werden im geschlossenen Mitgliederbereich anonym abgestimmt und erfasst. Mitglieder werden vom Vorstand über das Abstimmungsergebnis informiert. Im Übrigen gilt § 10.
7. Abstimmungsergebnisse, die zu Änderungen der gültigen Standards oder des Ethikkodexes führen, werden mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Verbands wirksam.

§10 Online-Abstimmungsverfahren

1. Soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, können Beschlüsse der Mitglieder online gefasst werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied erhält vom Verband seine persönlichen Login-Daten.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann mit seinen persönlichen Login-Daten eine Stimme abgeben.
3. Mindestens 2 Tage vor Beginn der Abstimmung benachrichtigt der Vorsitzende sämtliche Verbandsmitglieder per E-Mail über den Abstimmungsgegenstand sowie den Abstimmungszeitraum, der mindestens 5 Tage betragen und ein Wochenende einschließen muss. Beschlüsse, die unter § 9.2. fallen, werden stets in der Mitgliederversammlung im Präsenzverfahren gefasst.
4. Beschlüsse werden im geschlossenen Mitgliederbereich anonym abgestimmt und erfasst. Mitglieder werden vom Vorstand über das Abstimmungsergebnis informiert.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Abstimmungen, die online stattfinden, werden in Form von Umfragen durchgeführt und sind jeweils mit den

Abstimmungsmöglichkeiten JA/NEIN/ENTHALTUNG einzurichten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Die Mitglieder werden nach Ablauf der Abstimmungsfrist über das Abstimmungsergebnis informiert.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier von den Mitgliedern gewählten natürlichen Personen, die ordentliche Mitglieder sind und ihre Funktionen untereinander abstimmen.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Die Verpflichtungen der einzelnen Vorstandsposten ergeben sich aus der deutschen Gesetzgebung und der Geschäftsordnung des Verbandes.
3. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und durch den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verband wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten darf.
4. Der Vorstand repräsentiert den BTD. BTD Angelegenheiten dürfen nur nach Genehmigung des Vorstandes ausgeführt werden.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist innerhalb eines Monats vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
6. Die reguläre Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
7. Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund vor Ablauf der regulären Amtszeit durch 3/4 Mehrheit der ordentlichen Mitglieder abgewählt werden, insbesondere wenn es den Grundsätzen des Verbandes zuwiderhandelt oder das Ansehen des Verbandes schädigt.
8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu der Vorstandssitzung ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen hat unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich (auch per E-Mail) mit Wochenfrist zu erfolgen. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wobei es hierbei zur Beschlussfassung einer Mehrheit von drei Viertel der Vorstandsmitglieder bedarf. Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
9. Die Aufgaben des Vorstands sind
 - a) Einberufung der Jahreshauptversammlung und gegebenenfalls außerordentliche Mitgliederversammlungen
 - b) Erstellung eines Jahresberichtes, Kassenberichtes und Haushaltsplans

- c) Führung der Geschäfte des Verbandes, Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben
- d) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen

§ 12 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in als besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen.
2. Der besondere Vertreter wird insbesondere für folgende Geschäfte bestellt:
3. Die Leitung der Geschäftsstelle
4. Die Verwaltung der Mitglieder inklusive Finanzverwaltung mit Zahlungsverkehr
5. Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen
 - a) Die Höhe der rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen durch den besonderen Vertreter darf einen Wert von 500,00 EUR nicht ohne Beschluss des Vorstandes übersteigen.
 - b) Anfertigung der Steuererklärungen, Vertretung gegenüber dem Finanzamt
 - c) Abschluss von Arbeits-, Entgelt-, Miet-, Honorar- und Versicherungsverträgen
 - d) Festgeldanlagen

§ 13 Das Gremium für Standardfragen

1. Das Gremium für Standardfragen besteht aus vier von den Mitgliedern gewählten natürlichen Personen, die ordentliche Mitglieder sind.
2. Die reguläre Amtszeit der Mitglieder des Gremiums für Standardfragen beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Aufgaben des Gremiums sind wie folgt:
 - a) Das Gremium entscheidet über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und die Vergabe der verbandsinternen Anerkennungen
 - b) In regelmäßigen Abständen überprüft und bescheinigt das Gremium nach den gültigen Standards des Verbandes die erforderlichen Leistungen zur Berufsstandswahrung der ordentlichen Mitglieder (natürliche und juristische Personen siehe § 3.2.).
 - c) Die Standards und die zu erfüllenden Kriterien sind von dem Gremium stets auf dem neuesten Stand berufspolitischer Entwicklungen zu halten.
4. Das Gremium für Standardfragen ist gegenüber den Mitgliedern und dem Vorstand verpflichtet, über seine Tätigkeiten zu berichten.
5. Alle nach außen gerichteten Vorhaben müssen mit dem Vorstand abgestimmt werden.

6. Die Standards sind in einer Standardordnung festzulegen. Für den Erlass der Standardordnung und deren Änderung ist die Mitgliederversammlung zuständig. Die Standardordnung ist integraler Bestandteil der Satzung.

§14 Die Ethikbeschwerdekommision

1. Die Ethikbeschwerdekommision besteht aus drei von den Mitgliedern gewählten natürlichen Personen, die ordentliche Mitglieder sind.
2. Die reguläre Amtszeit der Mitglieder der Ethikbeschwerdekommision beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Ethikbeschwerdekommision hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Entscheidung über Widersprüche gegen eine Nichtanerkennung
 - b) Empfehlungen für Ausnahmeregelungen auszusprechen
 - c) Beschwerden bzgl. des Ethikkodexes zu prüfen
 - d) Beschwerden von Auszubildenden, KollegInnen, Patienten und Klienten nachzugehen
4. Die Ethikbeschwerdekommision ist gegenüber den Mitgliedern und dem Vorstand verpflichtet, über ihre Tätigkeiten zu berichten.
5. Alle nach außen gerichteten Vorhaben müssen mit dem Vorstand abgestimmt werden.
6. Der Ethikkodex ist im Rahmen einer Verbandsordnung aufzustellen. Für den Erlass und Änderung der Ordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig. Der Ethikkodex ist integraler Bestandteil der Satzung

§ 15 Die Fachausschüsse

1. Um seine Ziele zu verwirklichen, richtet der Verband Fachausschüsse zu bestimmten Aufgabenstellungen ein. Die Aufgaben sollten in Teilabschnitten so konzipiert sein, dass eine Verwirklichung binnen eines Jahres erreicht werden kann.
2. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Die Fachausschüsse sind gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand verpflichtet, über ihre Tätigkeit schriftlich zu berichten.
4. Alle nach außen gerichteten Vorhaben müssen mit dem Vorstand abgestimmt werden.

§ 16 Auflösung des Verbandes

1. Über die Auflösung des Verbandes kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden. Hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verteilung des Vermögens.

§ 17 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Verbandes bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 18 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 11.02.2017 in Hamm beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.



Berufsverband der
TanztherapeutInnen
Deutschlands e.V.

Protokoll der Gründungssitzung des Berufsverbandes der TanztherapeutInnen Deutschlands

Sonntag, 19.02.1995

1. Festlegung der/des Protokollführer

Protokollantin: Britta Schenk
Gesprächsleitung: Marianne Eberhard-Kaechele
26 anwesend

2. Tagesordnungspunkte

1. Festlegung der/des Protokollführers
2. Festlegung der Tagesordnungspunkte
3. Gründung durch Bestimmung der Gründungsmitglieder
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl des Gremiums für Standardfragen
6. Beitrittsbedingungen
7. Namensfindung
8. Sitz festlegen
9. Finanzierung und Verwaltung
10. Verabschiedung der Satzung

3. Gründung durch Bestimmung der Gründungsmitglieder

Es tragen sich 26 Gründungsmitglieder in die Satzung ein.

4. Wahl des Vorstandes

1. Vorsitzende: Silke von der Heyde 16 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen
2. Vorsitzende: Marianne Eberhard-Kaechele, 20 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen
3. Kassenwart: Susanne Bender, 25 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung
4. Schriftführerin: Bettina Buchholz, 15 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen

Beschluß: Vier Vorstandsmitglieder sind ausreichend; die Kontaktperson zum Gremium für Standardfragen muß nicht Vorstandsmitglied sein. 9 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen, 9 Enthaltungen

5. Wahl des Gremiums für Standardfragen

Wahlform : 3 auf einem Blatt
Anke Borchert: 24 Stimmen
Imke Fiedler: 22 Stimmen
Britta Schenk 19 Stimmen
Ute Pirkl 10 Stimmen
75:3 = 25 Stimmen

Ergebnis: Das Gremium für Standardfragen bilden Anke Borchert, Imke Fiedler, und Britta Schenk mit einer Enthaltung.

6. Beitrittsbedingungen

- In der Satzung sind die Aufnahmebedingungen und die Erhaltung der Mitgliedschaft aufgeführt;
- Übergangsregelungen:

Benedikt-Hagn-Str. 5 B
80689 München

T 089 / 58 97 90 23
E info@btd-tanztherapie.de
www.btd-tanztherapie.de

Amtsgericht Frankfurt a. M.
VR 10923



Berufsverband der
TanztherapeutInnen
Deutschlands e.V.

Einstimmiger Beschluß: Die Ausbildungsinstitute die dem Aufruf der G.T.F folgend über 7 Jahre an der Entwicklung der Ausbildungsstandards beteiligt waren, erhalten für die nächsten zwei Jahre die Anerkennung als Aus-/Weiterbildungs Institut B.T.D..

Dies sind folgende Institute:

- Bundesverband G. Tanztherapie in Monheim BVT
- Deutsche Gesellschaft für Tanztherapie DGT
- Deutsches Institut für tiefenpsychologischen Tanz und Ausdruckstherapie Bonn

DITAT

- Frankfurter Institut für Tanztherapie FITT
- Institut für Tanztherapie Hamburg ITH
- Zentrum für Tanz und Therapie Köln ZTT

Einstimmiger Beschluß: Die Personen, die eine Aus-/Weiterbildung bei eines der o.g. Institute abgeschlossen haben, können unter Vorlage der Abschlußurkunde bis zum 31.12.95 ohne weitere Einzelnachweise die Anerkennung als TanztherapeutIn B.T.D. erhalten.

Diesbzgl. Anfragen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

7. Namensfindung:

Es erfolgt Abstimmung zu jedem Vorschlag:

Mehrheit entscheidet sich bei 1. Vorschlag für
bei 2. Vorschlag für

Es erfolgt Abstimmung zu den Abkürzungen BTT und BTD:

für BTT: 7 Stimmen

für BTD: 18 Stimmen

Enthaltung: 1 Stimme.

Ergebnis: Name lautet: **Berufsverband der TanztherapeutInnen Deutschlands (BTD)**

8. Sitz festlegen

Vorschläge

- Frankfurt
- Köln
- Berlin

Abstimmung

für Frankfurt: 9

für Köln: 5

für Berlin: 5

Enthaltungen: 6.

Ergebnis: Sitz des Berufsverbandes der TanztherapeutInnen Deutschlands (BTD) ist Frankfurt

9. Finanzierung und Verwaltung:

Geschäftsstelle des BTD, Frangenheimstraße 3 a, 50931 K ö l n

10. Festlegung der Mitgliedsbeiträge

ordentliche Mitglieder: DM 120,-

außerordentliche Mitglieder: DM 120,-/60,-(Auszubildende in Tanztherapie)

Institute: DM 300,-

Aufnahmegebühr pro Person: DM 150,-

Bearbeitungsgebühr für Anerkennung: DM 100,-

20 Ja-Stimmen, 1 Nein- Stimme, 5 Enthaltungen

10. Verabschiedung des Satzungsentwurfes

Ergebnis: Der Satzungsentwurf wurde mit den aus der Diskussion entstandenen Änderungen einstimmig verabschiedet. Der Vorstand erhielt den Auftrag, eine endgültige Satzung auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 9.9.1995 in Göttingen zur Verabschiedung vorzulegen.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet am 9.9.1995 von 11.00 bis 19.00 Uhr in

Göttingen in den Räumen der Sporthochschule Göttingen statt.

Tagesordnungspunkte für die außerordentliche Mitgliederversammlung:

- 1.) Verabschiedung der Satzung.
- 2.) Erarbeitung der Primärziele für das erste Geschäftsjahr
- 3.) Bestimmung der nächsten Aufträge an dem Gremium für Standardfragen, den Fachauschuß für Kommunikation und Information und eventuell weitere zur Gründung.

Im März 1995

1. Vorsitzende (Silke von der Heyde)

Protokollführerin

Standards

Stand: Januar 2018

I. Erforderliche formale Ausbildungsstandards für die Anerkennung als Tanztherapeut/in BTD®

I.A. Berufsbegleitende Ausbildung Tanztherapie

I.A.1 Formale und persönliche Voraussetzungen

- I.A.1.1 Dauer der Ausbildung mindestens vier Jahre.
- I.A.1.2 Mindestalter für die Aufnahme der Ausbildung 24 Jahre.
- I.A.1.3 Abschluss nicht vor dem 28. Lebensjahr.
- I.A.1.4 Abgeschlossenes Hochschul-, Fachhochschulstudium oder abgeschlossene Berufsausbildung im therapeutischen, sozialen, medizinischen, pädagogischen und/oder künstlerischen Bereich. In Einzelfällen kann eine Äquivalenzprüfung auch bei anderen Studien- oder Ausbildungsgängen von den Instituten durchgeführt werden.
- I.A.1.5 Einjährige Berufserfahrung im therapeutischen, sozialen, pädagogischen oder künstlerischen Bereich.
- I.A.1.6 Nachweis einer fundierten Tanz- und Bewegungserfahrung.
- I.A.1.7 Auswahlverfahren mit mindestens 10 UE in der Gruppe und einem Einzelinterview à 45 Minuten, um die persönliche und tänzerische Eignung nach den Richtlinien des jeweiligen Institutes zu überprüfen.

I.A.2 Formale Anforderungen an die Ausbildung

- I.A.2.1 Nachweis über eine kontinuierliche Ausbildungsgruppe von mindestens 600 UE tanztherapeutischer Qualifizierung, davon müssen 150 UE Laban basierte Bewegungsanalyse (Beobachtung, Analyse, Diagnostik und Intervention) sein.
- I.A.2.2 Eine Therapie von mindestens 130 UE im Einzelverfahren. 65 UE dürfen bis zu 5 Jahre vor Ausbildungsbeginn absolviert worden sein. Es werden 65 UE Tanztherapie empfohlen. Die Qualifikation der Lehrtherapeut/in muss den Standards des BTD für Lehrtherapeutinnen/Lehrtherapeuten entsprechen. Die Qualifikation der/des (Einzel-) Lehrtherapeuten soll nachgewiesen werden. Sie/er darf aus ethischen Gründen nicht die eigene Ausbilder/in sein.
Übergangsregelung:
Die bisherigen Ausbilder/innen, die derzeit Lehrtherapie durchführen, können sich bis zum 01.07.2016 als Lehrtherapeutinnen/Lehrtherapeuten nachqualifizieren und in der Zwischenzeit weiterhin Lehrtherapien durchführen.
- I.A.2.3 Tanztherapeutische Supervision als Gruppensupervision innerhalb der Ausbildungsgruppe von mindestens 100 UE. Einzelsupervision von mindestens 30 UE; davon können 15 UE als Kleingruppensupervision abgeleistet werden. Die Qualifikation der Supervisor/in muss den Standards des BTD entsprechen.
- I.A.2.4 Theorie im Rahmen der Gruppenseminare innerhalb der Ausbildungsgruppen sowie zusätzlich mindestens 50 UE z.B. innerhalb selbstorganisierter "Theoriegruppen".
- I.A.2.5 Praktikum von 610 UE:
 - Eigenständige tanztherapeutische Arbeit am Klienten während der

Benedikt-Hagn-Str. 5 B
80689 München

T 089 / 58 97 90 23
E info@btd-tanztherapie.de
www.btd-tanztherapie.de

Amtsgericht Frankfurt a. M.
VR 10923

Ausbildung im Einzel- und/oder Gruppenverfahren von mindestens 210 UE.

- Vor- und Nachbereitung der Praktikumsstunden, Dokumentationen, Hospitationen, Teilnahme an Teamsitzungen werden ohne gesonderten Nachweis zu 400 UE anerkannt.

I.A.2.6 Tanzkünstlerischer Kompetenzerwerb von 180 UE über die Dauer der Ausbildung.

I.A.2.7 Abschluss der Ausbildung gemäß Prüfungsordnung BTD.

I.A.3 Titel

1.A.3.1 Während der Ausbildung ist es studentischen BTD-Mitgliedern möglich, sich „Tanztherapeut/in in Ausbildung BTD“ zu nennen.

1.A.3.2 Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung ermöglicht die Aufnahme als ordentliches Mitglied im BTD und die Registrierung als Tanztherapeut/in BTD®.

I.B. Studium Tanztherapie

I.B.1 Formale und persönliche Voraussetzungen

I.B.1.1 Dauer des Studiums mindestens 4 Semester.

I.B.1.2

und 1.3 Absolventen des Studiengangs behalten den Status als „Studentisches Mitglied“ im BTD bis sie das 28. Lebensjahr erreicht haben, zu welchem Zeitpunkt sie die reguläre Mitgliedschaft erhalten.

I.B.1.4 Voraussetzungen: Abgeschlossener mindestens 6-semesteriger Bachelor Studiengang oder Diplom / Staatsexamen mit einem Studienabschluss der Sozial- oder Humanwissenschaften, des Gesundheitswesens oder künstlerischer Fächer (Einzelfallprüfung bei anderen Fachrichtungen möglich) und persönlicher sowie künstlerischer Eignung.

I.B.1.5 Bei der Auswahl der Bewerber wird den Bewerbern Vorrang eingeräumt, die Berufserfahrung neben den weiteren erforderlichen Qualitäten mitbringen.

I.B.1.6 BewerberInnen-Auswahl:

Die formale Eignung wird aufgrund der Aktenlage von der Hochschule geprüft, die künstlerische und persönliche Eignung wird in Folge im Rahmen eines persönlichen Begutachtungsverfahrens geprüft, das einen Bewegungsteil und einen Interviewteil enthält, und bei dem der Nachweis einer fundierten Tanz- und Bewegungserfahrung erbracht werden muss.

I.B.2 Formale Anforderungen an das Studium

I.B.2.1 Nachweis über ein kontinuierliches Studium von mind. 750 UE tanztherapeutischer Qualifizierung in Unterrichtszeit (mit Selbstlernzeit und Praktikumszeit insgesamt 3000 UE bzw. 120 Credits), davon müssen 150 UE Laban basierte Bewegungsanalyse (Beobachtung, Analyse, Diagnostik und Intervention) sein.

I.B.2.2 Studierende werden bereits vor Aufnahme in den Studiengang darüber informiert, dass der BTD eine Lehrtherapie fordert, die außerhalb des Studiums

zusätzlich geleistet werden muss. Gefordert ist eine Therapie von mindestens 130 UE im Einzelverfahren. 65 UE dürfen bis zu 5 Jahre vor Ausbildungsbeginn absolviert worden sein. Es werden 65 UE Tanztherapie empfohlen. Die Qualifikation der Lehrtherapeut/in muss den Standards des BTD für Lehrtherapeut/innen entsprechen. Die Qualifikation der/des (Einzel-) Lehrtherapeuten soll nachgewiesen werden. Sie/er darf aus ethischen Gründen nicht die eigene Ausbilder/in sein.

- I.B.2.3 Tanztherapeutische Supervision innerhalb des Studiums von mindestens 100 UE, dazu zählen Einzel- und Gruppensupervisionen an den Praktikumsstellen sowie in der Hochschule; Einzelsupervision von mindestens 30 UE, davon können 15 UE als Kleingruppensupervision abgeleistet werden. Die Qualifikation der Supervisor/in soll den Standards des BTD entsprechen.
- I.B.2.4 Zusätzlich zur Theorie und Praxis im Rahmen des Currikulums mindestens 50 UE selbstorganisierte Gruppenarbeit, z.B. innerhalb von „Tutorien“ und Kleingruppenarbeit im Rahmen der Selbstlernzeit.
- I.B.2.5 Klinisches Praktikum von 610 UE:
- Eigenständige tanztherapeutische Arbeit am Klienten während des Praktikums im Einzel- und/ oder Gruppenverfahren von mindestens 210 UE.
 - Vor- und Nachbereitung der Praktikumsstunden, Dokumentationen, Hospitationen, Teilnahme an Teamsitzungen werden ohne gesonderten Nachweis zu 400 UE vom BTD anerkannt.
- I.B.2.6 Tanzkünstlerischer Kompetenzerwerb von 180 UE über die Dauer der Ausbildung.
- I.B.2.7 Abschluss der Ausbildung gemäß der Prüfungsordnung der Hochschule.

I.B.3 Titel

- I.B.3.1 Während des Studiums ist es studentischen BTD-Mitgliedern möglich, sich „Tanztherapeut/in in Ausbildung BTD“ zu nennen.
- I.B.3.2 Der erfolgreiche Abschluss des Studiums unter zusätzlicher Vorlage der Lehrtherapie-Bescheinigungen und des Nachweises über den Tanzkünstlerischen Kompetenzerwerb von 180 UE ermöglicht die Aufnahme als ordentliches Mitglied im BTD und die Registrierung als Tanztherapeut/in BTD® bei Erreichen des Alters von 28 Jahren.

II. Verfahren für die Anerkennung als Tanztherapeut/in BTD®

II.1 Vereinfachtes Anerkennungsverfahren

Institute, die den oben genannten Standards entsprechend weiterbilden, werden beim Verband registriert. AbsolventInnen dieser Institute erhalten unter Vorlage ihres Abschlusszertifikates die ordentliche Mitgliedschaft und die Anerkennung als Tanztherapeut/in BTD®. Die Anerkennung durch den BTD erfolgt nicht vor dem 28. Lebensjahr.

II.2 Sonderregelungen

- II.2.1 Für Personen, die in einem nicht registrierten Institut (deutsch oder ausländisch) ihre Weiterbildung absolviert haben, oder Personen, die sich anderweitig die entsprechenden Qualifikationen angeeignet haben, besteht die Möglichkeit,

eine vergleichende Darstellung ihrer Ausbildung in Bezug auf die Ausbildungsstandards einzureichen.

- II.2.2 AbsolventInnen einer Vollzeitausbildung ohne psychosozialen Grundberuf können die Anerkennung erhalten, wenn sie das 28-ste Lebensjahr vollendet haben, allen Stundenanforderungen genügen und:
 - II.2.2.1 nachträglich eine psychosoziale- oder tänzerische Berufsausbildung abgeschlossen haben, oder
 - II.2.2.2 die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikerprüfung) bzw. die eingeschränkte Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie erworben haben, oder
 - II.2.2.3 Nachweis über mindestens 210 UE eigenständige klinische tanztherapeutische Arbeit am Klienten im Einzel- und Gruppenverfahren, die kontinuierlich gemäß den BTD-Standards supervidiert wurde.

III. Erforderliche formale Standards für die Anerkennung als Ausbilder/in BTD, Lehrtherapeut/in BTD, Supervisor/in BTD

III.1 Grundvoraussetzungen für diese Anerkennung sind

- III.1.1 Voraussetzung Anerkennung als Tanztherapeut/in BTD®
- III.1.2 Berufliche Erfahrung
 - III.1.2.1 Nachweis der zur Ausübung der ambulanten Psychotherapie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes berechtigt.
 - III.1.2.2 Nachweis über fünf Jahre tanztherapeutische Tätigkeit von mindestens 2223 UE nach Abschluss der Ausbildung mit mindestens 2 verschiedenen Zielgruppen im einzel- und gruppentherapeutischen Setting.
Davon sollte mindestens zu 1/3 der UE eine Zielgruppe aus dem institutionellen Bereich (z.B. Kliniken, Rehabilitation, Beratungsstellen, therapeutische Heime etc.) sein.
 - III.1.2.3 Nachweis über berufliche Kooperation mit Ärzten, Psychologen, Kliniken, u.a.
 - III.1.2.4 Nachweis von mindestens 56 UE Supervision der eigenen tanztherapeutischen Tätigkeit über den Zeitraum der geleisteten 2223 UE.
 - III.1.2.5 Nachweis entweder aus dem Bereich Fachpresse, wissenschaftliche Arbeit, Kongressstätigkeit oder berufspolitischer Tätigkeit im tanztherapeutischen Bereich.

III.2 Fort- und Weiterbildung

- III.2.1 Nachweis über regelmäßige Fortbildung gemäß der Fortbildungsordnung des BTD für die letzten fünf Jahre.
- III.2.2 Nachweis über die Teilnahme an mindestens 125 UE Tanz- und Bewegungsunterricht (auch eigene Unterrichtstätigkeit) in chronologischer Folge nach Beendigung der Ausbildung.

III.3 Voraussetzung zur Anerkennung als Ausbilder/in BTD

- III.3.1 Erfüllung der Grundvoraussetzungen (III.1 – III.2)
- III.3.2 Nachweis über 60 UE selbständig durchgeführte Fortbildungstätigkeit im

Bereich der Tanztherapie und berufspolitische Tätigkeit für den BTD im Umfang von 40 UE.

III.4 Voraussetzung zur Anerkennung als Lehrtherapeut/in BTD

III.4.1 Erfüllung der Grundvoraussetzungen (III.1 – III.2)

III.4.2 Nachweis über zwei supervidierte Therapieverläufe von jeweils mindestens 20 UE, die sich aus Einzel- und Gruppensettings zusammensetzen können (1/3 davon muss Einzeltherapie sein). Hierzu muss eine Bestätigung von der Institution und der Supervisorin/des Supervisors, bei ambulanter Tätigkeit eine Bestätigung der Supervisorin/des Supervisors, entsprechend des BTD-Nachweisformulars vorliegen. Eine Fall-Dokumentation der beiden Therapieverläufe ist dem Supervisor/der Supervisorin vorzulegen und von diesem zu bestätigen.

III.4.3 Pionierregelung:

Es besteht die Möglichkeit, als Lehrtherapeut/in BTD anerkannt zu werden, wenn die Anerkennung zum/zur Ausbilder/in BTD bis zum 1.1.2000 erfolgte und er/sie sich zur Einhaltung des Ethikkodex verpflichtet.

III.5 Voraussetzung zur Anerkennung als Supervisor/in BTD

III.5.1 Erfüllung der Grundvoraussetzungen (III.1 – III.2)

III.5.2 Nachweis über drei Seminare zur Methodik der Supervision oder andere Supervisionsausbildungen (insgesamt mindestens 60 UE). Davon müssen mindestens 20 UE tanztherapeutischer Supervisions-Methodik nachgewiesen sein.

III.5.3 Nachweis über selbstverantwortlich durchgeführte tanztherapeutische Supervision von mind. 15 UE, in dessen Zeitraum selbst fortwährend Supervision in Anspruch genommen wurde. (Die Qualifikation des Supervisors/der Supervisorin muss nachgewiesen werden).

III.5.4 Pionierregelung

Es besteht die Möglichkeit, als Supervisor/in BTD anerkannt zu werden, wenn die Anerkennung zum/zur Ausbilder/in BTD bis zum 1.1.2000 erfolgte und er/sie sich zur Einhaltung des Ethikkodex verpflichtet.

IV. Erforderliche formale Standards für die Anerkennung als Aus-/Weiterbildungsinstitut BTD

IV.1 Voraussetzung

IV.1.1 Für die Bewerbung als Ausbildungsinstitut BTD ist der Standort in Deutschland mit einem Unterrichtsanteil von mindestens 80% in Deutschland erforderlich. Davon ausgenommen sind Institute, die bis zum 31.12.2014 anerkannt waren.

IV.1.2 Als Voraussetzung für die Anerkennung als Aus-/Weiterbildungsinstitut BTD muss das eingereichte Curriculum mit einem Ausbildungsjahrgang vollständig durchlaufen worden sein.
Ein neues Aus-/Weiterbildungsinstitut, das eine Anerkennung durch den BTD anstrebt, muss bereits vor dem Durchlauf eines Ausbildungsjahrgangs einen Anerkennungs-Antrag beim BTD einreichen, um BTD-AusbilderInnen einstellen zu können. Damit ist gewährleistet, dass die Standards und der Ethikkodex von

den Instituten, die noch nicht offiziell anerkannt sind, eingehalten werden. Sie gelten dann als Institute im Anerkennungsverfahren. Falls das Institut nach dem Durchlaufen des ersten Ausbildungsjahrgangs nicht vom BTD anerkannt wird, gelten selbstverständlich wieder alle Regelungen wie für andere nicht vom BTD anerkannte Ausbildungen.

Bei Wiederanerkennungen entfällt dieser Passus.

IV.2 Ausbildungsstandards

Die schriftliche Darstellung anhand des aktuellen Werbe- und Informationsmaterial des Instituts müssen den Standards des BTD entsprechen.

IV.3 Personal

IV.3.1 Die Ausbildung muss von einer/einem anerkannten Ausbilder/in BTD geleitet werden.

IV.3.2 Der Fachbereich Tanztherapie muss zu mindestens 300 UE von anerkannten Ausbildern BTD/ Ausbilderinnen BTD unterrichtet werden. Die restlichen Unterrichtseinheiten können von TrainerInnen mit einer den BTD-Standards vergleichbaren Ausbildung oder Spezialgebieten unterrichtet werden.

IV.4 Prüfungsordnung

Die Institutionen verpflichten sich, ihre Abschlussprüfungen nach der jeweils aktuell gemeinsam verabschiedeten Prüfungsordnung durchzuführen.

IV.5 Wahrung der Anerkennung

Alle fünf Jahre richtet die Institution die erforderlichen Unterlagen zu der Erfüllung der aktuellen Standards für Aus- und Weiterbildungseinrichtungen an das Gremium für Standardfragen.

Grundsätzlich wird erwartet, dass die Institute eigenverantwortlich aktuelle Veränderungen der Standards kontinuierlich in ihre Curriculae integrieren. Das Gremium überprüft und verlängert die Anerkennung.

V. Fortbildung

Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich zur regelmäßigen Fortbildung gemäß der Fortbildungsordnung.

VI. Berufsethik

VI.1 Jede/r Tanztherapeut/in BTD®, Ausbilder/in BTD, Supervisor/in BTD, Lehrtherapeut/in BTD und jedes Ausbildungsinstitut BTD verpflichtet sich zur Unterschrift und Einhaltung des geltenden Ethikkodex, wenn er/sie die Zusatzbezeichnung BTD dauerhaft führen möchte.
Jedes Ausbildungsinstitut verpflichtet sich, bei den regelmäßig stattfindenden Institutstreffen beschlussfähig vertreten zu sein.



Berufsverband der
TanztherapeutInnen
Deutschlands e.V.

BTD Benedikt-Hagn-Str. 5 B 80689 München

Fortbildungsordnung des BTD

Stand: März 2017

Präambel:

TanztherapeutInnen des BTD verpflichten sich durch Unterzeichnung des Ethikkodex zu kontinuierlicher, berufsbegleitender Fortbildung, um eine bestmögliche Behandlung anbieten zu können.

Die Fortbildungsordnung legt Mindestumfang und Inhalte der geforderten Fortbildungen fest, die der Fachausschuss Fortbildungsordnung turnusmäßig durch Stichproben überprüft.

1. Fortbildungsziele

Fortbildung dient der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der fachlichen Kompetenz von TanztherapeutInnen.

2. Fortbildungsinhalte

Die Fortbildungsinhalte sollen dem aktuellen Stand der Tanztherapieentwicklung entsprechen. Sie beziehen sich auf die Theorie und Praxis der Tanztherapie, einschließlich der Ergebnisse der Tanztherapieforschung, Prävention und Rehabilitation und angrenzender Disziplinen aus den Bereichen Psychologie, Medizin, Pädagogik, Tanz, Gesundheit, Kommunikation und künstlerischen Therapien.

3. Betrachtungszeitraum

Der Betrachtungszeitraum bezieht sich auf einen Turnus von 2 Jahren, jeweils von Jan. – Dez. Jede/r TanztherapeutIn ist für die tabellarische Darstellung (s. Formblatt des BTD) selbst verantwortlich. Die Belege müssen für Stichproben durch den BTD 4 Jahre lang aufbewahrt werden.

4. Fortbildungsumfang/-bewertung

- (1) Die Fortbildungen werden nach einem Punktesystem bewertet. Eine Fortbildungseinheit dauert 45 Minuten und wird in der Regel mit einem Fortbildungspunkt (FP) bewertet.
- (2) Die Fortbildungsverpflichtung umfasst **40 Fortbildungspunkte in zwei Jahren, wobei mindestens 20 der Punkte in der Kategorie „A. Praktisch-methodische Kompetenz“** erbracht werden müssen. Die weiteren 20 Fortbildungspunkte können entweder auch aus den Kategorien 5 A oder aus den Kategorien 5 B, C oder D erbracht werden. Für diese 20 Punkte ist also das Mischungsverhältnis der Kategorien frei wählbar (mit der Einschränkung, dass für den Tanzunterricht und die Intervision jeweils nur 10 Punkte in 2 Jahren eingebracht werden können).
- (3) Die Fortbildungsverpflichtung kann ausgesetzt werden für Zeiten von
 - Mutterschutz und Elternzeit
 - Arbeitsunfähigkeit
 - Arbeitslosigkeit
 - Pflege von Angehörigen

Benedikt-Hagn-Str. 5 B
80689 München

T 089 / 58 97 90 23
E info@btd-tanztherapie.de
www.btd-tanztherapie.de

Amtsgericht Frankfurt a. M.
VR 10923



Berufsverband der
TanztherapeutInnen
Deutschlands e.V.

Der Betrachtungszeitraum verlängert sich in diesen Fällen um die ausgesetzte Zeit. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

5. Fortbildungsbereiche

TanztherapeutInnen BTD haben die Möglichkeit aus den folgenden 4 Bereichen ihre Punkte zu sammeln:

A. Praktisch-methodische Kompetenz (mindestens 20 Punkte insgesamt)

- Workshop- und Seminarteilnahme (5 P. pro Workshoptag)
- Kongress- oder Tagungsteilnahme (Fachkongresse werden mit einer max. Punktzahl von 5 P. je Tag anerkannt)
- Training in Tanz und Bewegung (Es dürfen nur max. 10 Punkte aus diesem Bereich in zwei Jahren eingebracht werden).

B. Forschung und Publikationen

- Vorträge (5 P.)
- Mitarbeit an Forschungsprojekten (10 P.)
- Veröffentlichung von Buchkapiteln und Artikeln (10 P.)
- Veröffentlichung von Büchern (20 P.)

C. Reflexion

- Supervision (1 P. pro 45 Minuten)
- Intervision (1 P. pro 45 Minuten, es können max. 10 Punkte in zwei Jahren eingebracht werden).

D. Berufspolitische Arbeit im BTD oder in kooperierenden Verbänden (pro Jahr)

- Gewählte Vertretung im BTD (Vorstand / Gremium) (10 P.)
- Arbeit in kooperierenden Verbänden (5 P.)
- Besuch der MV für nicht Mandatsträger (3 P.)
- Mitarbeit in Arbeitsgruppen/Regionalgruppen des BTD pro Treffen (1 P.), im Jahr bis zu (3 P.)
- Leitung einer Regionalgruppe des BTD (1 P.)
- Leitung und Aktive der Regionalgruppe, die eine MV organisiert (3 P. in diesem Jahr)

6. Qualitätsmerkmale für Fortbildungsveranstaltungen und Referenten

Fortbildungsveranstaltungen sollten folgende Kriterien erfüllen:

- theoretischer Bezug zu wissenschaftlich oder akademisch anerkannten Konzepten
- Aktualität der Fortbildungsinhalte
- die ReferentInnen sollten ausbildungsberechtigte TanztherapeutInnen BTD sowie ReferentInnen oder FortbildungsleiterInnen von anerkannten Verbänden und Organisationen, approbierte PsychotherapeutInnen oder Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen sein.

7. Bestätigungen der Nachweise

Bereits von der Bundespsychotherapeutenkammer, den Landespsychotherapeutenkammern oder Ärztekammern anerkannte Fortbildungsveranstaltungen werden vom BTD ebenfalls zum gleichen Punktwert anerkannt.

Die Fortbildungsnachweise müssen über folgende Punkte Auskunft geben:

- Teilnahmebestätigung des Tagungsleiters bzw. des Veranstalters mit:



Berufsverband der
TanztherapeutInnen
Deutschlands e.V.

- Datum
- Thema
- Zeitl. Umfang, möglichst in Fortbildungseinheiten (45 Min. Einheiten)
- Qualifikation des Referenten
- Bei Veröffentlichungen wird die 1. Seite, mit Titel- und Autorennennung, eingereicht.

8. Nachweis, Nachfrist und Statusverlust

Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung obliegt jedem anerkannten BTD Mitglied selbst. Das vom BTD vorgelegte tabellarische Formblatt (s. Vorlage im Mitgliederbereich der Homepage des BTD) muss von jeder/m TanztherapeutIn gepflegt werden. Das Gremium für Standardfragen des BTD wird vereinzelt Stichproben vornehmen.

Ergibt sich bei der Überprüfung, dass Fortbildungspunkte ganz oder teilweise fehlen, kann eine Nachfrist von 6 Monaten gewährt werden, für die zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 20,- Euro zu zahlen ist.

Bei Nichterbringung der Fortbildungsnachweise zur Nachfrist verliert das BTD Mitglied ihren/seinen Status als TanztherapeutIn BTD.

9. Widerspruch

Gegen eine abschlägige Entscheidung der Überprüfung kann innerhalb von 4 Wochen Widerspruch eingelegt werden. Das Verfahren wird durch die Widerspruchsstelle gemäß BTD-Geschäftsordnung bearbeitet.



Berufsverband der
TanztherapeutInnen
Deutschlands e.V.

Umgang mit der BTD-Mailingliste

Etikette – Mailingliste

Stand: Oktober 2015

Die Mailingliste des BTD ist ein *Diskussions- und Informationsforum* für die Mitglieder des BTD. Die Mailingliste dient dem Austausch berufsbezogener Informationen und berufspolitischer Themen und darf nicht als Werbepattform genutzt werden. Veranstaltungshinweise können in den Veranstaltungskalender eingetragen werden. Veranstaltungen, an denen der BTD finanziell und/oder personell beteiligt ist, können zusätzlich auch über die Mailingliste geschickt werden.

In der Mailingliste sollten allgemeine Regeln des kommunikativen Umgangs der Höflichkeit und des Respekts mit besonderer Sorgfalt berücksichtigt werden.

Regeln:

Die Mailingliste dient in erster Linie dem fachlichen und berufspolitischen Austausch, weil mit einer Anfrage fast alle KollegInnen des BTD erreicht werden.

Die Mailingliste kann weiterhin genutzt werden, um auf Filme, Ausstellungen, Bücher, Artikel, offene Stellen etc. hinzuweisen.

Über die BTD-Mailingliste darf nicht für sonstige Veranstaltungen, Rundmails (für Spenden, Petitionen oder sonstiges) oder politische Inhalte geworben werden.

Bei Abfragen zu bestimmten Themen (Beispiel: Aktueller Tanztherapie Stundensatz) bitte die Resultate der BTD-Community zugänglich machen, indem man sie an die Mailingliste schickt.

Ein wichtiger Punkt ist der Umgang miteinander in der Mailingliste:

- Informationen sollten nur dann über die Mailingliste weitergegeben werden, wenn man sich über den Wahrheitsgehalt der Nachricht sicher sein kann.
- Bei Unklarheiten zwischen verschiedenen Parteien, soll erst der Weg des persönlichen Gespräches gesucht werden.
- Bestimmte Themen z.B. Anerkennungsverfahren können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht öffentlich über die Mailingliste diskutiert werden.

Bei Nichteinhalten dieser Regeln behält sich der Vorstand vor, die betreffende Person/ und oder Gruppe/ und oder das entsprechende Organ des BTD selbst abzumahnern. Nach zweimaliger Abmahnung kann es zu einer Sperre des Zugangs zur Mailingliste für die Dauer eines halben Jahres kommen.

Technische Hinweise:

Im *Betreff* der Mail muss deutlich stehen um was es geht.

Die verfassten Mails dürfen *nicht* größer als ca. 500 KB sein. Sie können sonst nicht weitergeleitet werden.

Möchte man auf eine Mail, die man über die Mailingliste erhalten hat, antworten und drückt dabei nur auf „antworten“, so erreicht diese Mail nur den Absender der Ursprungsmail.

Möchte man, dass die eigene Mail die Community der Mailingliste erreicht, so muss man auf „weiterleiten“ drücken und dann noch einmal die E-Mail-Adresse der Mailingliste eingeben.

Benedikt-Hagn-Str. 5 B
80689 München

T 089 / 58 97 90 23
E info@btd-tanztherapie.de
www.btd-tanztherapie.de

Amtsgericht Frankfurt a. M.
VR 10923